

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00744 vom 19. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00744

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00744 du 19 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00744 del 19 marzo 2026

Regeste

[Stimmrechtsrekurs; Rechtzeitigkeit der Rüge von Verfahrensfehlern in der Gemeindeversammlung] Der Stimmrechtsrekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass die Verfahrensfehler bereits anlässlich der Gemeindeversammlung gerügt worden sind. Der Stimmberechtigte hat den fraglichen Fehler gegenüber der Versammlungsleitung zu benennen und den Verfahrensfehler hinreichend zu beanstanden (E. 2.1). Die angebliche Rüge des Beschwerdeführers ist nicht im Protokoll verzeichnet und auf der Tonbandaufnahme der Gemeindeversammlung nicht zu hören. Auch nach eigener Darstellung hat er seinen Protest nicht direkt an die Versammlungsleitung gerichtet. Im Übrigen hat er danach in der Schlussdiskussion keinen Rückkommensantrag gestellt und sich auf die explizite Nachfrage des Versammlungsleiters, ob jemand Einwendungen gegen die Verfahrensführung habe, nicht zu Wort gemeldet (E.3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht
Betreff: Abstimmung über die Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung [Stimmrechtsrekurs; Rechtzeitigkeit der Rüge von Verfahrensfehlern in der Gemeindeversammlung] Der Stimmrechtsrekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass die Verfahrensfehler bereits anlässlich der Gemeindeversammlung gerügt worden sind. Der Stimmberechtigte hat den fraglichen Fehler gegenüber der Versammlungsleitung zu benennen und den Verfahrensfehler hinreichend zu beanstanden (E. 2.1). Die angebliche Rüge des Beschwerdeführers ist nicht im Protokoll verzeichnet und auf der Tonbandaufnahme der Gemeindeversammlung nicht zu hören. Auch nach eigener Darstellung hat er seinen Protest nicht direkt an die Versammlungsleitung gerichtet. Im Übrigen hat er danach in der Schlussdiskussion keinen Rückkommensantrag gestellt und sich auf die explizite Nachfrage des Versammlungsleiters, ob jemand Einwendungen gegen die Verfahrensführung habe, nicht zu Wort gemeldet (E.3.3). Abweisung. Stichworte: GEMEINDEVERSAMMLUNG RECHTZEITIGKEIT RÜGE STIMMRECHTSREKURS
Rechtsnormen: § 21a Abs. 2 VRG
Publikationen: - keine -
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
4. Abteilung VB.2025.00744 Urteil der 4. Kammer vom 19. März 2026
Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiber Matthias Neumann. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Erlenbach,

Beschwerdegegnerin, betreffend Abstimmung über die Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung, hat sich ergeben: I. Am 16. und 17. Juni 2025 fand in Erlenbach eine Gemeindeversammlung statt, an der unter Traktandum 5 über eine Teilrevision der Nutzungsplanung, insbesondere über eine Anpassung der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO), beschlossen wurde. Diese umfasste unter anderem auch eine Revision von Art. 37 BZO betreffend Geländeänderungen. A beantragte, dass auf die entsprechende Änderung dieser Bestimmung zu verzichten sei, nachdem er im Rahmen der Diskussion das Wort ergriffen hatte. Dieser Antrag wurde in der Folge nicht zur Abstimmung gebracht, da der Gemeindepräsident ihn als unzulässig erachtete. In der Schlussabstimmung stimmten die anwesenden Stimmberechtigten den Anträgen des Gemeinderats zu Traktandum 5 zu. Der Gemeinderat publizierte die Beschlüsse der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2025. II. Gleichentags erhob A Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat Meilen. Er beantragte, es sei die Abstimmung zu Traktandum 5 der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 16./17. Juni 2025 aufzuheben und zu wiederholen. Weiter verlangte er die Unterbreitung seiner Anträge an die Gemeindeversammlung zur Abstimmung und es sei festzustellen, dass seine politischen Rechte durch die Nichtzulassung seines Antrags zur Abstimmung verletzt worden seien. Der Bezirksrat trat mit Beschluss vom 3. November 2025 auf den Rekurs nicht ein, erhob keine Verfahrenskosten und sprach keine Parteientschädigungen zu. III. A erhob am 12. November 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Beschlusses des Bezirksamtes Meilen vom 3. November 2025 sowie die Aufhebung und Wiederholung der Abstimmung zu Traktandum 5 der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 16./17. Juni 2025 unter Entschädigungsfolge; eventualiter sei festzustellen, dass seine politischen Rechte durch die Nichtzulassung seines Antrags zur Abstimmung verletzt worden seien. Der Bezirksrat verzichtete am 19. November 2025 auf Vernehmlassung. Die Gemeinde Erlenbach erstattete am 21. November 2025 ihre Beschwerdeantwort. A replizierte mit Eingabe vom 1. Dezember 2025. Die Gemeinde Erlenbach reichte am 9. Dezember 2025 ihre Duplik ein. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Rekursentscheide der Bezirksräte in Stimmrechtssachen zuständig (§ 161 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [GPR, LS 161] in Verbindung mit §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]). Nimmt eine Vorinstanz einen Rekurs nicht an die Hand, ist die formell unterlegene rekurrierende Partei legitimiert, sich auf dem Rechtsmittelweg gegen den Nichteintretensentscheid zu wehren (§ 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRG; vgl. Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 19■28a N. 58). Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1 Nach § 21a Abs. 2 VRG setzt ein Stimmrechtsrekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraus, dass die Verfahrensfehler bereits anlässlich der Gemeindeversammlung gerügt worden sind; die rekurrierende Person muss die Rüge nicht selber erhoben haben (VGr, 19. Dezember 2019, VB.2019.00724, E. 4.2). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es erforderlich, dass an der Gemeindeversammlung teilnehmende Stimmberechtigte formelle Mängel noch an der Gemeindeversammlung selber beanstanden, soweit ihnen dies zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, wobei sie für formelle Mängel in der Regel bejaht wird (Luka Marki■, Das kantonale

Rechtsschutzverfahren im Bereich der politischen Rechte, Zürich 2022, Rz. 360; BGr, 18. Januar 2021, 1C_295/2020, E. 3.2 ■ 5. Juli 2017, 1C_582/2016, E. 2.4 ■ 25. Januar 2013, 1C_537/2012, E. 2.3). Unterlassen die Stimmberechtigten diese Rüge, verwirken sie damit in der Regel ihr Beschwerderecht. Die sofortige Rüge soll der raschen Klarstellung der Förmlichkeiten dienen und dem Versammlungspräsidium ermöglichen, allfällige Mängel zu beseitigen, das Verfahren korrekt weiterzuführen oder Verfahrensschritte verfassungs- und gesetzeskonform zu wiederholen (Marki■, Rz. 360 mit Hinweisen). An die Rüge selbst dürfen keine hohen Anforderungen geknüpft werden. Von einem Stimmberechtigten kann etwa nicht verlangt werden, seine Rüge rechtlich zu begründen (Marki■, Rz. 362 mit Hinweisen). Gleichzeitig ist nicht jede Äusserung und allgemeine Kritik an der Versammlungsführung als (hinreichende) Rüge zu qualifizieren. Es kann erwartet werden, dass der Stimmberechtigte den fraglichen Fehler gegenüber der Versammlungsleitung benennt und hinreichend bestimmt zum Ausdruck bringt, dass aus seiner Sicht bei der Durchführung der Versammlung ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, den er beanstandet. 2.2 Die Vorinstanz ist auf den Rekurs nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer seine Rügen nicht rechtsgenügend an der Versammlung vorgebracht habe. Der Beschwerdeführer mache geltend, er habe seinen Dissens hörbar gegenüber dem Gemeinderat geäussert, nachdem dieser erklärt habe, seinen Antrag nicht zuzulassen. Die Vorinstanz erwog zusammenfassend, dass es an einer an die Versammlungsleitung adressierten Rüge fehle. Die Versammlungsleitung bestreite, die vom Beschwerdeführer behauptete Aussage bzw. Rüge gehört zu haben, und diese sei auch auf der von der Gemeindeversammlung aufgezeichneten Tonbandaufnahme nicht zu hören. Der Beschwerdeführer habe sich auch danach und am Ende der Versammlung nicht mehr gemeldet, was zeige, dass er sich offenbar mit der Entscheidung abgefunden habe. 3. 3.1 An der Gemeindeversammlung vom 16. und 17. Juni 2025 wurde unter Traktandum

E. 5

In Stimmrechtssachen werden nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG keine Gerichtskosten erhoben, es sei denn, das Rechtsmittel erweise sich als offensichtlich aussichtslos. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.